



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 20. Juni 2018	1
Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	2
Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder 1. Änderung	3
Öffentliche Bekanntmachung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ – Einstellung des Aufstellungsverfahrens	5
Öffentliche Grundstücksausschreibung zur Abgabe eines Angebotes Unbebautes Grundstück in Schwedter Innenstadt	6
Öffentliche Grundstücksausschreibung zur Abgabe eines Angebotes Unbebautes Grundstück in Schwedt/Berkholzer Allee	7

Zahlungserinnerung	9
Ankündigung der geplanten Einziehung der öffentlichen Parkplätze P-0384 und P-0385 im Bereich der Rosa-Luxemburg-Straße	9
Öffentliche Bekanntmachung	10

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Getränkeversorgung zum Sportlerball	11
Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht/ Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	11
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	12
Betretungsverbot im Bereich der Schwedter Querfahrt noch aktuell	12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 20. Juni 2018

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

4. Änderung des Beschlusses Nr. 11/02/14 – Berufung sachkundiger Einwohner/-innen in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 359/18, Beschluss-Nr. 281/18/18

Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 9. Änderung, Vorlage-Nr. 357/18, Beschluss-Nr. 282/18/18

Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Städten Tuapse in der Russischen Föderation und Schwedt/Oder in der Bundesrepublik Deutschland, Vorlage-Nr. 358/18, Beschluss-Nr. 283/18/18

Freibadestellen in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 356/18, Beschluss-Nr. 284/18/18 beschlossen mit Änderung des Beschlusspunktes 2

Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 351/18, Beschluss-Nr. 285/18/18

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/

Oder –1. Änderung, Vorlage-Nr. 337/18, Beschluss-Nr. 286/18/18

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Vorlage-Nr. 347/18, Beschluss-Nr. 287/18/18

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung), Vorlage-Nr. 338/18, Beschluss-Nr. 288/18/18

Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die INKONTAKT im Rahmen des GRW-Regionalbudgets III, Vorlage-Nr. 349/18, Beschluss-Nr. 289/18/18

Auszahlung des Marketingzuschusses an die Aktionsgemeinschaft City Schwedt e. V. und den Tourismusverein Nationalpark Unteres Odertal e. V., Vorlage-Nr. 361/18, Beschluss-Nr. 290/18/18

Grundsatzbeschluss zur funktionellen Erweiterung/Umbau von Grundschulstandorten in Schwedt/Oder, Ergebnisse der Machbarkeitsstudie, Vorlage-Nr. 340/18, Beschluss-Nr. 291/18/18

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

An- und Umbau Grundschule Astrid Lindgren
TO 2: An- und Umbau Grundschule Astrid Lindgren
TO 3: Neubau eines inklusiven Sozialgebäudes am Dreiklang-Sportplatz,
Vorlage-Nr. 352/18, Beschluss-Nr. 292/18/18

Wassertouristisches Zentrum Schwedt/Oder
TO 1.1: „Errichtung eines Service- und Sozialgebäudes einschließlich Rückbauarbeiten“, Vorlage-Nr. 353/18, Beschluss-Nr. 293/18/18

Baubeschluss: Wassertouristisches Zentrum
TO 1.2: Erweiterungsflächen für Camping- und Zelttouristen und Spielplatz,
Vorlage-Nr. 354/18, Beschluss-Nr. 294/18/18

Baubeschluss: Wassertouristisches Zentrum
TO 2: Freiflächengestaltung des Wassertouristischen Zentrums mit Umgestaltung des Camping- und Caravanstellplatzes, Vorlage-Nr. 355/18, Beschluss-Nr. 295/18/18

Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen Stadt Schwedt/Oder sowie Criewen und Zützen im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Süd 1 AZ: 5-002-R, Vorlage-Nr. 334/18, Beschluss-Nr. 296/18/18

Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“, Vorlage-Nr. 333/18, Beschluss-Nr. 297/18/18

Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Kuhheide III“ in Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 339/18, Beschluss-Nr. 298/18/18

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Regattastraße“ in 16303 Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 348/18, Beschluss-Nr. 299/18/18

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Bestellung eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin, Vorlage-Nr. 336/18, Beschluss-Nr. 300/18/18

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Amtsgerichtes Schwedt/Oder und des Landgerichtes Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023, Vorlage-Nr. 335/18, Beschluss-Nr. 301/18/18

Veräußerung von Anteilen an einem Grundstück in der Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Vorlage-Nr. 341/18, Beschluss-Nr. 302/18/18

Veräußerung von einem unbebauten Grundstück in der Berliner Straße, Vorlage-Nr. 342/18, Beschluss-Nr. 303/18/18

Veräußerung von einem unbebauten Grundstück in der Regattastraße, Vorlage-Nr. 343/18, Beschluss-Nr. 304/18/18

Veräußerung von einem Grundstück im Eigenheimgebiet „Am Aquarium“, Vorlage-Nr. 344/18, Beschluss-Nr. 305/18/18

Aufhebung des SVV-Beschlusses Nr. 209/12/17
Veräußerung von einem Grundstück in der Bertha-von-Suttner-Straße/Hans-Beimler-Straße, Vorlage-Nr. 346/18, Beschluss-Nr. 306/18/18

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 23), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014, [Nr. 32], S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I/2017, [Nr. 52], S. 2771), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 (2) GUVG stehen, umgelegt werden.

Amtlicher Teil

**§ 3
Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 5
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres. Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke um-

lagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

**§ 6
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2018 0,001099 EUR. Im Fall der Änderung der der Kalkulation des Umlagesatzes zugrunde liegenden Kostenpositionen Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband und/oder Verwaltungsaufwand wird eine Satzungsänderung beschlossen. Die Umlagebescheide werden dann von Amts wegen nach § 12b Abs. 2 Satz 2 KAG entsprechend aufgehoben oder geändert. Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,50 EUR beträgt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwedt/Oder, 25.06.18

*Polzehl
Bürgermeister*

**Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder
1. Änderung**

Aufgrund des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I/14, Nr. 32), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 20.06.2018 folgende 1. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Anlage „Gebührentarife“ in der Fassung vom 08. September 2011 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Tarifnummern 1.1 bis 1.1.2 werden durch folgende Tarifnummern ersetzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr -in Euro-
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für		
1.1.1	– Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und dergleichen – Schriftliche Auskünfte inkl. Vorbereitung – Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien – Gutachten, Stellungnahmen, Nachforschungen und Berechnungen – Außenarbeiten wie Feststellungen, Besichtigungen, händische und technische Arbeiten, inkl. An- und Abfahrten soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	pro angefangene 15 Minuten	11,00
1.1.2	Zuzüglich bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges	je gefahrenen Kilometer	0,40

2. In der Tarifnummer 1.6.2 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „12,00“ durch die Angabe „13,50“ ersetzt.

3. In der Tarifnummer 1.9.1 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „2,50“ durch die Angabe „3,00“ ersetzt.

4. In der Tarifnummer 1.10.2 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „6,00“ durch die Angabe „6,50“ ersetzt.

5. In der Tarifnummer 1.10.3 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „9,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.

6. In der Tarifnummer 2.3 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „12,00“ durch die Angabe „13,50“ ersetzt.

Amtlicher Teil

7. In der Tarifnummer 3.2 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „12,00“ durch die Angabe „13,50“ ersetzt.

8. Die Tarifnummern 4.1 bis 4.5 werden durch folgende Tarifnummern ersetzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr -in Euro-
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	erste angefangene Stunde/ je weitere angefangene 15 Minuten	41,50/ 13,50
4.2	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	pro Stück	27,50
4.3	Dienstbarkeiten	pro Stück	41,50
4.4	Gestattungen	pro Stück	41,50
4.5	Löschungsbewilligungen	pro Stück	41,50
4.6	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge	erste angefangene Stunde/ je weitere angefangene 15 Minuten	41,50/ 13,50

9. Die Tarifnummern 5.1 bis 5.5 werden durch folgende Tarifnummern ersetzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr -in Euro-
5.1	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	pro Stück	27,50
5.2	Erteilung einer Zustimmung		
5.2.1	für den Aufbruch kommunaler Flächen	pro Stück	55,00
5.2.2	zum Anschluss an die öffentliche Straße	pro angefangene 15 Minuten	13,50
5.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 (3) Satz 1 Telekommunikationsgesetz	pro Stück	55,00
5.4	Leitungsauskünfte	pro Stück	20,50
5.5	Trassengenehmigungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	13,50

10. In der Tarifnummer 6.1.1 wird in der Spalte Maßstab die Angabe „je Flurstück“ durch die Angabe „je Grundstück“ und in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „25,00“ durch die Angabe „30,00“ ersetzt.

11. In der Tarifnummer 8.2 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „9,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.

12. In der Tarifnummer 8.3 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „9,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.

13. In der Tarifnummer 8.4 wird in der Spalte Gebühr in Euro die Angabe „9,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.

14. Folgende Tarifnummern 9 bis 9.1.7 werden angefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr -in Euro-
9	Öffentliche Ordnung und Gewerbe		
9.1	Angelegenheiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)		
9.1.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	300,00 bis 2.500,00
9.1.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	150,00 bis 1.000,00
9.1.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 700,00
9.1.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	50,00 bis 500,00
9.1.5	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs.3 bis 5 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 1.000,00
9.1.6	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 500,00
9.1.7	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist bspw. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	pro angefangene 15 Minuten	13,50

Amtlicher Teil

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 02.07.18

Für die Stadt Schwedt/Oder
Polzehl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ –
Einstellung des Aufstellungsverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 20.06.2018 die Einstellung des Aufstellungsverfahrens der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ (Vorlagen Nr. 333/18) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt, das Aufstellungsverfahren der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ einzustellen.
2. Der Beschluss über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens der Satzung der Gemeinde Stendell über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Aufstellungsverfahren des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Mühlenweg“ wurde am 08.07.1999 durch Beschluss der Gemeindevertretung der ehemals selbstständigen Gemeinde Stendell förmlich eingeleitet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde seinerzeit nicht genehmigt und nicht bekanntgemacht und ist somit formell nicht rechtskräftig. Um den

durch den Satzungsbeschluss vom 27.11.2000 der Gemeindevertretung entstandenen Anschein der Rechtskraft zu beseitigen, wurde die Einstellung des Aufstellungsverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolger beschlossen. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass für diesen Bereich kein rechtskräftiger Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt.

Die von dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Mühlenweg“ erfassten Flächen sowie die umliegenden Grundstücke sind gegenwärtig nahezu vollständig bebaut, daher ist eine städtebauliche Satzung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auch nicht mehr erforderlich.

Der Beschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlage wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 02.07.18

Polzehl



Anlage 1: Luftbild und Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Mühlenweg“

Amtlicher Teil

**Öffentliche Grundstücksausschreibung zur Abgabe eines Angebotes
Unbebautes Grundstück in Schwedter Innenstadt**

Vorbehaltlich der Eigentumsumschreibung im Grundbuch beabsichtigt die Stadt Schwedt/Oder, gegen Angebot die nachstehenden unbebauten, derzeit ungenutzten Grundstücke zu verkaufen.

Lage:

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 2; 16303 Schwedt/Oder
angrenzend: Kindertagesstätte Arche, Grundschule Astrid Lindgren

Katasterangaben:

Gemarkung Schwedt, Flur 63, Flurstück 249 und Flur 64, Flurstück 6/4

Gesamtgrundstücksfläche:

3.990 m²

Planungsrecht:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB (Innenbereich). Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO sind die Nutzungen eines Allgemeinen Wohngebietes grundsätzlich zulässig.

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot: 85 €/m² (Bodenrichtwert) ggf. auch in Verbindung mit wertadäquater Verrechnung von Tauschflächen innerhalb des Schwedter Stadtgebietes
- überzeugendes Nutzungskonzept, Darstellung der Planungs- und Bauabsichten in graphischer und textlicher Form
- schlüssige Finanzierungsdarlegung

Das Grundstück befindet sich in zentraler und attraktiver Innenstadtlage. Das nachbarschaftliche Umfeld ist gekennzeichnet von Wohnbebauung. Relevante Versorgungseinrichtungen sowie Ärzte, Kindertagesstätten und Schulen befinden sich fußläufig in unmittelbarer Nähe.

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, auf dem so dann erworbenen Grund und Boden innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung mit dem Bau eines Gebäudes zu beginnen und den Bau innerhalb von 4 Jahren nach Beurkundung zu vollenden.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der Stadt Schwedt/Oder
Fachbereich 3, Abteilung 3.5- Flächenmanagement
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

mit der Aufschrift: „Angebot zur Grundstücksausschreibung – Dr.-Theodor-Neubauer-Str. – Nicht öffnen!“ bis zum **14. September 2018** abzugeben. Es werden nur Gebote berücksichtigt, die dementsprechend beschriftet sind. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder. Ein Kauf kann frühestens nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **05. Dezember 2018** erfolgen. Für die Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Stadt Schwedt/Oder ausgeschlossen. Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
 - Allgemeine Beurteilung
 - Kreditbeurteilung
- einzureichen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten, einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Stadt Schwedt/Oder ist nicht verpflichtet, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen, auch dem Höchstangebot muss nicht unbedingt gefolgt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder, Tel.: 03332 446 130. Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit können in der Abteilung Stadtplanung, Tel.: 446 341 beantwortet werden.

*Polzehl
Bürgermeister*



Amtlicher Teil



Öffentliche Grundstücksausschreibung zur Abgabe eines Angebotes Unbebautes Grundstück in Schwedt/Berkholzer Allee

Vorbehaltlich der Eigentumsumschreibung im Grundbuch beabsichtigt die Stadt Schwedt/Oder, gegen Angebot die nachstehenden, teilweise bebauten, derzeit ungenutzten Grundstücke zu verkaufen.

Lage:

Berkholzer Allee 21 ; 16303 Schwedt/Oder

Katasterangaben:

Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstücke 60/2, 94, 243

Gesamtgrundstücksfläche:

1.026 m²

Planungsrecht:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich). Die zulässigen Nutzung ergeben sich aus § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. 6 § BauNVO (Mischgebiete).

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot: 26 €/m² (Bodenrichtwert)
- beabsichtigte Nutzung bzw. Bebauung

Das Grundstück befindet sich in mittlerer Wohnlage. Das nachbarschaftliche Umfeld ist gekennzeichnet von Ein- und Mehrfamilienhausbebauung sowie gewerblicher Nutzungen. Das Grundstück verfügt über die im Rahmen der ehemaligen Gartennutzung üblichen Anschlüsse. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Neubebauung mit einem Wohnhaus neue Anschlüsse erforderlich werden. Im südlichen Teil des Grundstückes befindet sich ein Grundwasserbeobachtungsbrunnen, der durch eine Dienstbarkeit gesichert ist. Weitere beschränkt persönliche Dienstbarkeiten wurden grundbuchlich gesichert (Kabelrecht, Erdkabelleitungsrecht).

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, auf dem so dann erworbenen Grund und Boden innerhalb von 2 Jahren nach Beurkundung mit

dem Bau eines Gebäudes zu beginnen und den Bau innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung zu vollenden.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der Stadt Schwedt/Oder

Fachbereich 3.5- Flächenmanagement

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5

16303 Schwedt/Oder

mit der Aufschrift: „Angebot zur Grundstücksausschreibung Berkholzer Allee- Nicht öffnen!“ bis zum **14. September 2018** abzugeben. Es werden nur Gebote berücksichtigt, die dementsprechend beschriftet sind. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder. Ein Kauf kann frühestens nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am **05. Dezember 2018** erfolgen.

Für die Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Stadt Schwedt/Oder ausgeschlossen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten, einschließlich der Vermessungskosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Stadt Schwedt/Oder ist nicht verpflichtet, einem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Weitere Auskünfte erteilt das Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder, Tel.: 03332 446 130. Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit können in der Abteilung Stadtplanung, Tel.: 446 341 beantwortet werden.

Polzehl

Bürgermeister

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2018 am 15. August 2018 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer für das II. Halbjahr 2018
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht,

wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2018.

Schwedt/Oder, 05.07.2018

Polzehl
Bürgermeister

Ankündigung der geplanten Einziehung der öffentlichen Parkplätze P-0384 und P-0385 im Bereich der Rosa-Luxemburg-Straße

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 32, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen

Parkplatz P-0384

Flur:	52
Flurstücke:	159 (teilweise)
Flur:	53
Flurstücke:	163 (teilweise)

Parkplatz P-0385

Flur:	52
Flurstücke:	159 (teilweise)

einzuziehen.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

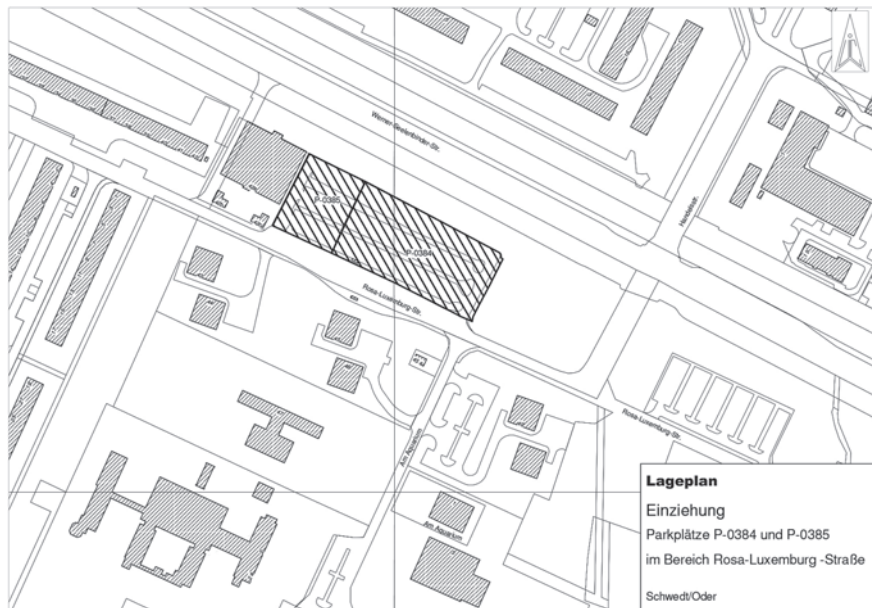
Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen sind auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Ein Großteil der Stellflächen wird im Zuge der Neubebauung des Areals neu errichtet. Ein wesentlicher Anteil der neuen Parkplätze wird nach Fertigstellung wiederum dem Gemeingebrauch durch Widmung zur Verfügung gestellt. Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Einziehungen können innerhalb von 3 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Schwedter Rathausfenster schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, beim Bürgermeister, vertreten durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16303 Schwedt/Oder, geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser 3 Monate wird die Einziehung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Schwedt/Oder, 12.07.18

Polzehl
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Versammlung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gatow am 08.06.2018 wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

- Die Jahresrechnung 2017/18 ist erstellt und geprüft.
- Ein neuer Haushaltsplan 2018/19 ist aufgestellt und ausgeglichen.
- Der Vorstand und der Kassenführer werden entlastet.
- Der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2017/2018 beträgt 1,00 EUR/ha und wird an die Jagdgenossen ausgezahlt.
- In den Vorstand wurden wieder gewählt Marko Schmidt als Vorsteher

und Kassenführer, Rainer Humberdros als Beisitzer und Schriftführer und Werner Bettac als Beisitzer.

- Rita Böhlcke wurde wieder als Rechnungsprüfer gewählt.

Schwedt/Oder, den 04.07.18

*Marko Schmidt
Jagdvorsteher*

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Getränkeversorgung zum Sportlerball

Die Stadt Schwedt/Oder möchte für den 23. Sportlerball am 23. Februar 2019, von 18:00 bis ca. 2:30 Uhr die Getränkeversorgung vergeben. Der Sportlerball findet in der Sporthalle „Neue Zeit“, Ferdinand-von-Schill-Straße 17 a, 16303 Schwedt/Oder statt.

Die Getränkeversorgung ist für ca. 500 Gäste im Alter von 15–75 Jahren an etwa 36 Tischen mit 14–16 Personen sicherzustellen. Eine Konkretisierung dieser Angaben erfolgt am 9. Februar 2019.

Für das Getränkeangebot ist im Sporthallen-Nischenbereich ein Barbetrieb aufzubauen. Die erforderlichen Geräte und Aufbauten sind vom Bewerber zu stellen. Wasser- und Stromanschlüsse sind vorhanden, allerdings keine Kühl- oder sonstigen Aufbauten. Der Aufbau aller notwendigen Geräte ist am Vortag der Veranstaltung, Freitag, den 22.02.2019, ab 18:00 Uhr vorzunehmen. Gegebenenfalls können Änderungen mit der verantwortlichen Mitarbeiterin der Stadt abgesprochen werden. Für die Getränkeversorgung im Bereich der Bar sowie dem Service an den Tischen ist ausreichend Personal bereitzustellen. Die Bezahlung der Getränke erfolgt durch die Gäste.

Anforderungen der Stadt Schwedt/Oder an den Getränkeversorger:

- Bereitstellung und Aufbau einer Bar
- Getränkeverkauf an der Bar
- Vorhaltung von Getränkeköhlungen
- Ausschank von frisch gezapftem Bier
- Angebot von warmen Getränken

- Verkauf von alkoholfreien und alkoholischen Kalt- und Heißgetränken, Longdrinks und Cocktails
- Gästebetreuung an den Tischen, inkl. Abräumen des Geschirrs nach dem Essen
- Getränkekarten auf den Tischen und an der Bar.

Bitte erläutern Sie in Ihrer Bewerbung, wie Sie beabsichtigen die Veranstaltung abzusichern (Konzept). Dazu gehört, dass Sie die Stärke Ihres Personaleinsatzes mitteilen. Fügen Sie eine Getränkekarte mit den kalkulierten Preisen pro Getränk bei.

Referenzen über die Getränkeversorgung bei vergleichbaren Veranstaltungen sind zwingend vorzulegen.

Die Einhaltung des Mindestlohns ist nachzuweisen (z. B. Steuerberatungsbüro). Eine Bestätigung Ihres Steuerberatungsbüros kann dazu vorgelegt werden.

Die Bewerber werden gebeten, eine gültige Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes beizufügen.

Fragen zur Veranstaltung beantwortet Ihnen Frau Wittstock unter 03332 446-774 oder per E-Mail unter sk.s.stadt@schwedt.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich 1, Dr.-Th.-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder oder geben Sie in einem verschlossenen Umschlag an der Information der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ab.

Bewerbungsschluss ist der: 17. August 2018

Informationen aus der Bürgerberatung

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht/ Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Wer kann eine Befreiung/Ermäßigung beantragen?

Wer bestimmte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundversicherung, Blindenhilfe oder BAföG bezieht, kann sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Menschen mit Behinderung, denen das RF-Merkzeichen zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Sie zahlen dann nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags – 5,83 EUR pro Monat. Taubblinde Menschen können sich auf Antrag befreien lassen. (Quelle: Formular Rundfunkbeitragservice 04.2017)

Die Mitarbeiterinnen der Bürgerberatung geben Ihnen Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge z. B. auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (ehemals GEZ-Anträge). Sie erhalten Informationen über den Rundfunkbeitragservice.

Formulare des Beitragsservice sind in der Bürgerberatung vorrätig.

Wie können Sie die Befreiung/Ermäßigung beantragen?

Wenn Sie einen Bescheid über Sozialleistungen erhalten, stellen Sie den Antrag auf Befreiung/Ermäßigung unter Beifügung einer Kopie des Bescheids bzw. der Bescheinigung.

Eine rückwirkende Befreiung/Ermäßigung ist bis zu drei Jahren ab der Antragstellung möglich.

Sparen Sie Portogebühren!

Geben Sie Ihre ausgefüllten Formulare für den Beitragsservice zu den Sprechzeiten in der Bürgerberatung ab. Einmal in der Woche werden die eingereichten Unterlagen per Post gesammelt an den Beitragsservice von ARD ZDF und Deutschlandradio, 50656 Köln gesandt.

Neben der Beratung im Zimmer 1.13 können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an die Bürgerberatung in der Meldebehörde (außer dienstags) wenden.

Frau Broszies-Klein
Rathaus
Bürgerberatung/Sozialversicherung
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
Zimmer 1.13,
Telefon 03332 446-840
buergeranliegen.stadt@schwedt.de

Sprechzeiten

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden wie folgt statt:

Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr
im Büro des Theaters Stolperdraht, Berliner Straße 52 A
E-Mail: aclauss@theaterstolperdraht.de
Telefon: 03332 23551

Folgende Sprechstunden finden im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 3.75 statt.

Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

E-Mail: buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Die Sprechstunde entfällt im August ersatzlos.
E-Mail: buerosv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch
Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: kijubeauftr.sdt@swschwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Betretungsverbot im Bereich der Schwedter Querfahrt noch aktuell

Mit Wirkung vom 25. September 2014 wurde bis auf Widerruf der Gemeingebrauch der Polder B und 10 im Bereich der Schwedter Querfahrt eingeschränkt.

Grund hierfür war die hohe Gefahrenlage durch Fundmunition im gesamten Schwedter Querfahrtsbereich. Im Auftrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde wurde die Schwedter Querfahrt bezüglich Belastung durch Kampfmittel untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass von einer flächendeckenden Munitionsbelastung der Schwedter Querfahrt (Fahrrinne und Fahrwasser) auszugehen ist. Die Kampfmittel müssen geborgen werden.

Bis zur vollständigen Bergung der Kampfmittel ist daher das Betreten der Fläche zwischen Uferlinie und Beginn der Deichkrone – nördlich und südlich der Schwedter Querfahrt – verboten. Untersagt ist vor allem das Angeln und Baden im genannten Bereich. Allerdings können die Rad- und Wanderwege auf der Nord- und Südseite weiterhin frei benutzt werden. Das Sperrgebiet

ist durch Aufstellen von Warnschildern an Land markiert.

Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“, Ausgabe 9/2014 bekannt gegeben. Der vollständige Bekanntmachungstext kann auf der Homepage der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu unter „Politik & Verwaltung > Veröffentlichungen > Amtsblatt und Stadtjournal > Amtsblatt-Archiv“ nachgelesen werden.

- ▶ <http://www.schwedt.eu/de/251584>
- ▶ http://www.schwedt.eu/media_fast/457/Schwedt_0914.pdf

Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **25. August 2018**.

Redaktionsschluss ist der **8. August 2018**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.